



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner
- Andere Bezeichnungen:**
Nicht relevant
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen: Karosseriereinigung
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
Tegee Clean & Care - Christian Maurer GmbH
Josef Perger Str. 4
3031 Pressbaum
T +43 2233 570 70-0
F +43 2233 570 71
office@tegee.at - www.tegee.at
- 1.4 Notrufnummer:** Vergiftungsinformationszentrale, Wien: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318
Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahr

Gefahrenhinweise:
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
Sicherheitshinweise:
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.
Substanzen, die zur Einstufung beitragen
Natriummetasilikat-Pentahydrat (CAS: 10213-79-3); Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze (CAS: 68439-57-6)
Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:
- | Bestandteil | Konzentrationsintervall |
|---------------------|-------------------------|
| Anionische Tenside | % (Gew./Gew.) < 5 |
| Phosphate | % (Gew./Gew.) < 5 |
| Desinfektionsmittel | |
| Duftstoffe | |
- Allergene Düfte: Benzylbenzoat (BENZYL BENZOATE), d-Limonen (LIMONENE), Hexylcinnamaldehyd (HEXYL CINNAMAL).
Konservierungsmittel: 1,3-Bis(hydroxymethyl)-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (DMDM HYDANTOIN).

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung auf der Basis von Zusatzstoffen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 10213-79-3 EC: 600-279-4 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119449811-37-XXXX	Natriummetasilikat-Pentahydrat ⁽¹⁾ Selbsteingestuft		2.5 - <10 %
	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1B: H314; STOT SE 3: H335 - Gefahr  	
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0 Index: 603-014-00-0 REACH: 01-2119475108-36-XXXX	2-Butoxyethanol ⁽¹⁾ ATP ATP18		2.5 - <10 %
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H331; Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr 	
CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119492632-34-XXXX	Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate ⁽¹⁾ Selbsteingestuft		1 - <2.5 %
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung 	
CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119513401-57-XXXX	Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze ⁽¹⁾ Selbsteingestuft		1 - <2.5 %
	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr 	
CAS: 68648-87-3 EC: 272-008-4 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Benzene, C10-16-alkyl derivs. ⁽¹⁾ Selbsteingestuft		<1 %
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410 - Achtung 	
CAS: 7664-93-9 EC: 231-639-5 Index: 016-020-00-8 REACH: 01-2119458838-20-XXXX	Schwefelsäure ⁽²⁾ ATP CLP00		<1 %
	Verordnung 1272/2008	Skin Corr. 1A: H314 - Gefahr 	
CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8 Index: 605-001-00-5 REACH: 01-2119488953-20-XXXX	Formaldehyd ⁽²⁾ ATP ATP06		<1 %
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H301+H311+H331; Carc. 1B: H350; Muta. 2: H341; Skin Corr. 1B: H314; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr   	

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht relevant

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzkleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Zeit: 6 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Grenzwerteverordnung 2021 – GKV:

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0		TMW	20 ppm	98 mg/m ³
		KZW	40 ppm	200 mg/m ³
Schwefelsäure CAS: 7664-93-9 EC: 231-639-5		TMW		0,1 mg/m ³
		KZW		0,2 mg/m ³
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8		TMW	0,3 ppm	0,37 mg/m ³
		KZW	0,6 ppm	0,74 mg/m ³

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Natriummetasilikat-Pentahydrat CAS: 10213-79-3 EC: 600-279-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,49 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	6,22 mg/m ³	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	125 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	1091 mg/m ³	246 mg/m ³	98 mg/m ³	Nicht relevant
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate. CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,33 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,66 mg/m ³	Nicht relevant
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2158,33 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	152,22 mg/m ³	Nicht relevant
Schwefelsäure CAS: 7664-93-9 EC: 231-639-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	0,1 mg/m ³	Nicht relevant	0,05 mg/m ³
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	240 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	0,75 mg/m ³	9 mg/m ³	0,375 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Natriummetasilikat-Pentahydrat CAS: 10213-79-3 EC: 600-279-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,74 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,74 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,55 mg/m ³	Nicht relevant
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	6,3 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	75 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	426 mg/m ³	147 mg/m ³	59 mg/m ³	Nicht relevant
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate. CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,833 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,667 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,33 mg/m ³	Nicht relevant
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	12,95 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1295 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	45,04 mg/m ³	Nicht relevant
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,1 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	102 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	3,2 mg/m ³	0,1 mg/m ³

PNEC:

Identifizierung					
Natriummetasilikat-Pentahydrat CAS: 10213-79-3 EC: 600-279-4	STP	1000 mg/L	Frisches Wasser	7,5 mg/L	
	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	1 mg/L	
	Intermittierende	7,5 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant	
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	STP	463 mg/L	Frisches Wasser	8,8 mg/L	
	Boden	2,33 mg/kg	Meerwasser	0,88 mg/L	
	Intermittierende	26,4 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	34,6 mg/kg	
	Oral	0,02 g/kg	Sediment (Meerwasser)	3,46 mg/kg	
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate. CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	1 mg/L	
	Boden	868700000 mg/kg	Meerwasser	1 mg/L	
	Intermittierende	10 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	723500000 mg/kg	
	Oral	0,016667 g/kg	Sediment (Meerwasser)	723500000 mg/kg	

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	STP	4 mg/L	Frisches Wasser	0,024 mg/L
	Boden	1,21 mg/kg	Meerwasser	0,002 mg/L
	Intermittierende	0,02 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,767 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,077 mg/kg
Schwefelsäure CAS: 7664-93-9 EC: 231-639-5	STP	8,8 mg/L	Frisches Wasser	0,003 mg/L
	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	0 mg/L
	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	0,002 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,002 mg/kg
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	STP	0,19 mg/L	Frisches Wasser	0,44 mg/L
	Boden	0,2 mg/kg	Meerwasser	0,44 mg/L
	Intermittierende	4,44 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,3 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	2,3 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Nicht relevant

D.- Gesichts- und Augenschutz

Nicht relevant

E.- Körperschutz

Nicht relevant

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	2,96 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	31,87 kg/m ³ (31,87 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	6,03
Mittleres Molekulargewicht:	118,33 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physisches Aussehen :

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Durchsichtig
Farbe:	 Zitrone
Geruch:	Fruchtig
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *
Flüchtigkeit:	
Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	102 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	2348 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	12340,31 Pa (12,34 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *
Produktkennzeichnung:	
Dichte bei 20 °C:	1075,9 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	1,076
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	Nicht relevant *
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant *
Entflammbarkeit:	
Flammpunkt:	Nicht entflammbar (>60 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	225 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Partikeleigenschaften:	
Medianwert des äquivalenten Durchmessers:	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Nicht relevant *
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozensatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:	Nicht relevant *

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Direkte Einwirkung vermeiden.	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit krebserregenden Auswirkungen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
IARC: 2-Butoxyethanol (3); d-Limonen (3); Formaldehyd (1)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit mutagener Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	LD50 oral	2290 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	6300 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	LD50 oral	1200 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	3000 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	3 mg/L (ATEi)	
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate. CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Schwefelsäure CAS: 7664-93-9 EC: 231-639-5	LD50 oral	2140 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	LD50 oral	100 mg/kg	
	LD50 kutan	300 mg/kg	
	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	LC50	1490 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
	EC50	1815 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50	911 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate. CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9	LC50	10000 mg/L (96 h)	Cyprionodon variegatus	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	LC50	4,2 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
	EC50	4,53 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50	5,2 mg/L (72 h)	Skeletonema costatum	Alge

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Benzene, C10-16-alkyl derivs. CAS: 68648-87-3 EC: 272-008-4	LC50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krustentier
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)		Alge
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	LC50	100 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
	EC50	42 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50	Nicht relevant		

Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	NOEC	100 mg/L	Danio rerio	Fisch
	NOEC	100 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	NOEC	Nicht relevant		
	NOEC	6,3 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	NOEC	Nicht relevant		
	NOEC	6,4 mg/L	Daphnia magna	Krustentier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	BSB5	0,71 g O ₂ /g	Konzentration	100 mg/L
	CSB	2,2 g O ₂ /g	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	0,32	% Biologisch abgebaut	96 %
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate. CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	8 %
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	20 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	96 %
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	92 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	FBK	3
	POW Protokoll	0,83
	Potenzial	Niedrig
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	FBK	71
	POW Protokoll	-1,3
	Potenzial	Mittel
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	FBK	3
	POW Protokoll	0,35
	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	Koc	8	Henry	1,621E-1 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
	σ	2,729E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate. CAS: 68584-22-5 EC: 271-528-9	Koc	8320000000	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Unbeweglich	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Sulfonsäuren, C14-16-Alkanhydroxy- und C14-16-Alken-, Natriumsalze CAS: 68439-57-6 EC: 931-534-0	Koc	1,6	Henry	6,7E-2 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
Formaldehyd CAS: 50-00-0 EC: 200-001-8	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	1,416E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Ungefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält 1,3-Bis(hydroxymethyl)-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Formaldehyd (Produktart 2, 3, 22) ; 1,3-Bis(hydroxymethyl)-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (Produktart 6, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Anionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Phosphate	% (Gew./Gew.) < 5
Desinfektionsmittel	
Duftstoffe	

Allergene Düfte: Benzylbenzoat (BENZYL BENZOATE), d-Limonen (LIMONENE), Hexylcinnamaldehyd (HEXYL CINNAMAL).
Konservierungsmittel : 1,3-Bis(hydroxymethyl)-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (DMDM HYDANTOIN).

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Enthält Schwefelsäure. Produktkonformität gemäß Artikel 9. Jedoch sollten Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur in so geringem Umfang und in so komplexen Gemischen enthalten, dass die Extraktion besagter Ausgangsstoffe technisch äußerst schwierig ist, aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sein.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

Sonstige Gesetzgebungen:

Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996- ChemG 1996)

BGBI. I Nr. 105/2000 (NR: GP XXI RV 52 AB 121 S. 30. BR: AB 6145 S. 666.)

BGBI. I Nr. 108/2001 (NR: GP XXI RV 592 AB 701 S. 75. BR: AB 6411 S. 679.)

BGBI. I Nr. 98/2004 (NR: GP XXII RV 474 AB 566 S. 71. BR: 7108 S. 712.)

BGBI. I Nr. 151/2004 (NR: GP XXII RV 643 AB 723 S. 89. BR: 7156 AB 7164 S. 717.)

BGBI. I Nr. 13/2006 (NR: GP XXII RV 797 AB 823 S. 99. BR: 7230 AB 7232 S. 720.)

BGBI. I Nr. 88/2009 (NR: GP XXIV RV 224 AB 234 S. 32. BR: 8168 S. 774.)

BGBI. I Nr. 7/2012 (NR: GP XXIV RV 1468 AB 1638 S. 140. BR: AB 8655 S. 804.)

BGBI. I Nr. 35/2012 (NR: GP XXIV RV 1685 AB 1708 S. 148. BR: 8686 AB 8688 S. 806.)

BGBI. I Nr. 50/2012 (NR: GP XXIV RV 1726 AB 1757 S. 153. BR: AB 8715 S. 808.)

BGBI. I Nr. 97/2013 (NR: GP XXIV RV 2290 AB 2315 S. 203. BR: 8973 AB 8995 S. 821.)

BGBI. I Nr. 14/2015 (NR: GP XXV RV 371 AB 410 S. 53. BR: AB 9290 S. 837.)

BGBI. I Nr. 109/2015 (NR: GP XXV RV 695 AB 712 S. 85. BR: AB 9444 S. 844.)

BGBI. I Nr. 58/2017 (NR: GP XXV RV 1456 AB 1568 S. 171. BR: 9748 AB 9754 S. 866.)

BGBI. I Nr. 44/2018 (NR: GP XXVI RV 147 AB 156 S. 28. BR: AB 9980 S. 881.)

BGBI. I Nr. 104/2019 (NR: GP XXVI IA 985/A AB 692 S. 88. BR: AB 10252 S. 897.)

BGBI. I Nr. 140/2020 (NR: GP XXVII RV 467 AB 504 S. 69. BR: AB 10526 S. 916.)

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



CLD101 - All Clean + Citrus Base All Purpose Cleaner

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 3: H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Acute Tox. 3: H331 - Giftig bei Einatmen.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Carc. 1B: H350 - Kann Krebs erzeugen.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Muta. 2: H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50

LC50: tödliche Konzentration 50

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES